

Ehevertrag und Scheidungsvereinbarung im Voraus

Mit einem Ehevertrag können die Ehegatten ihre güterrechtlichen Verhältnisse regeln. Einerseits besteht die Möglichkeit, anstelle des ordentlichen Güterstandes der Errungenschaftsbeteiligung die beiden anderen möglichen Güterstände, nämlich die Gütertrennung oder die Gütergemeinschaft zu wählen. Zudem können im Rahmen des Gesetzes am jeweiligen Güterstand auch Änderungen vorgenommen werden. Schliesslich kann mit einem Ehevertrag während der Ehe der Güterstand gewechselt werden, also beispielsweise anstelle der Errungenschaftsbeteiligung die Gütertrennung vereinbart werden. Dies ist grundsätzlich auch rückwirkend möglich. Ein Ehevertrag kann vor oder nach der Heirat geschlossen werden und muss durch einen Notar öffentlich beurkundet werden.

Insbesondere beim ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung ist zu beachten, dass es möglich ist, mittels eines Ehevertrages von der gesetzlichen Regelung, welche bei Auflösung der Ehe die hälftige Teilung der Errungenschaft beider Ehegatten vorsieht, abzuweichen und so eine Regelung zu treffen, welche den Interessen der Ehegatten besser Rechnung trägt. So kann der Anspruch auf Errungenschaft auf bestimmte Vermögenswerte beschränkt werden bzw. bestimmte Vermögenswerte ganz von der Vorschlagsbeteiligung ausgenommen werden. Ebenso kann anstatt des gesetzlich vorgesehenen hälftigen Anspruches an der Errungenschaft eine kleinere Quote gewählt werden. Im Weiteren kann auch je nach Auflösungsgrund der Ehe, insbesondere Scheidung oder Tod, für die Errungenschaft ein unterschiedlicher Teilungsschlüssel vereinbart werden.

Schliesslich können durch einen Ehevertrag Vermögenswerte der Errungenschaft, welche für die Ausübung einer selbständigen, unternehmerischen Tätigkeit bestimmt sind, dem Eigengut zugewiesen werden, was bedeutet, dass diese im Rahmen einer Scheidung nicht zu teilen sind. Zusätzlich kann vereinbart werden, dass auch die Erträge aus der selbständigen Tätigkeit in das Eigengut und nicht in die Errungenschaft des Unternehmerehegatten fallen sollen. Damit kann die Existenz eines

Unternehmens gesichert werden, da so verhindert wird, dass dieses im Falle einer Scheidung veräussert werden muss, um die güterrechtlichen Ansprüche des anderen Ehegatten zu befriedigen.

Nicht zulässig ist es dagegen, die Geltung eines Güterstandes vom Grund für dessen Auflösung abhängig zu machen. Die Ehegatten könnten also nicht vereinbaren, dass im Falle einer Scheidung für die Dauer der Ehe die Gütertrennung gelten solle, bei einer Auflösung durch Tod dagegen die Gütergemeinschaft oder der Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Ebenso ist es nicht zulässig, die verschiedenen Güterstände zu vermischen oder diese auf bestimmte Vermögenswerte zu beschränken.

Scheidungsvereinbarung im Voraus

Von einer Scheidungsvereinbarung im Voraus oder auf «Vorrat» spricht man, wenn die Ehegatten die Nebenfolgen der Scheidung, insbesondere die Höhe des nachehelichen Unterhaltes, bereits zu einem Zeitpunkt regeln, da eine Scheidung noch überhaupt kein Thema ist. Eine solche Vereinbarung könnte namentlich auch kurz vor oder nach der Heirat geschlossen werden.

Es kann im Interesse der Ehegatten sein, die Scheidungsfolgen im Voraus verbindlich zu regeln und so zu verhindern, dass es bei einer Trennung zu einem langwierigen Scheidungsprozess kommt, welcher sehr lange dauern und leider auch sehr viel Geld und Nerven kosten kann. Namentlich ist auch zu beachten, dass eine Scheidung sehr konfliktgeladen sein kann, was es naturgemäss sehr schwierig macht, einvernehmliche Lösungen zu finden.

Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist eine solche Vereinbarung grundsätzlich gültig und damit für die Ehegatten bindend, ausser in denjenigen Bereichen, in welchen sie nicht das alleinige Entscheidungsrecht haben, also insbesondere im Bereich der Kinderbelange (Regelung der Obhut und des Kinderunterhaltes) und beim Vorsorgeausgleich für die 2. Säule (BVG). Vorbehalten bleibt dann einzig, dass das Scheidungsgericht, welche die Scheidungskonvention genehmi-

gen muss, zum Schluss kommt, dass diese auf dem freien Willen der Parteien basiert sowie klar, vollständig und nicht offensichtlich unangemessen ist.

In der Praxis werden Scheidungsvereinbarungen auf «Vorrat» jedoch bis anhin eher selten abgeschlossen. Der Grund dafür ist wohl, dass zwischen dem Abschluss einer solchen Vereinbarung und der Scheidung sehr viel Zeit vergehen kann, in welcher sich die Lebensumstände der Ehegatten erheblich verändern können. Damit ist das Risiko verbunden, dass die Vereinbarung solchen in der Regel nicht voraussehbaren Umständen nicht genügend Rechnung trägt und sich deshalb für einen Ehegatten als nachteilig erweisen kann.

Das Büro Studer Anwälte und Notare AG steht Ihnen gerne für eine individuelle Beratung zur Verfügung.



lic. iur. Clemens Wymann, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt SAV Erbrecht und Familienrecht

Studer Anwälte und Notare AG:

Büro Möhlin:
Studer Anwälte und Notare AG
Bahnhofstrasse 77
4313 Möhlin
Tel. 061 855 70 70

Büro Laufenburg:
Studer Anwälte und Notare AG
Hintere Bahnhofstrasse 11A
5080 Laufenburg
Tel. 062 869 40 69
E-Mail: office@studer-law.com